

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen "Data Network Alfeld e.V.". Der Kommunikationsname ist DNA e.V. Der DNA ist beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 110188 im Vereinsregister registriert.
- (2) Der Vereinsitz ist Alfeld (Leine).
- (3) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Völkerverständigung, Kultur, Kunst Bildung und Erziehung sowie des Heimatgedanken.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Erhaltung von nichtkommerziellen, nichtinstitutionellen Kommunikationszentren verwirklicht. Sie sollen zur Verwirklichung einer demokratischen Gesellschaft beitragen, sowie die Diskussion über soziale Fragen innerhalb und außerhalb des Vereins fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung. Sie ist die höchste Instanz des DNA e.V.
 - b) der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Satzung bekennt und sich für die Vereinszwecke einsetzt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) durch Austritt, wobei dieser jederzeit erfolgen kann. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall zum Ablauf des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluß.
- (4) Bei Verstoß gegen die Interessen und Zwecke des Vereins oder gegen die satzungsgemäßen Pflichten kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied persönlich anzuhören. Der Ausschluß muß der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden. Diese kann den Beschluß aufheben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr einen neuen Vorstand. Eine Wiederwahl ist dabei zulässig.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (4) Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens sieben Mitglieder dies fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit abwählen. In diesem Fall führt die Mitgliederversammlung unverzüglich eine Neuwahl durch. Die mögliche Abwahl muß in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- (9) Ein Mitglied kann zur Wahrung seiner Interessen ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, seine Interessen auszuüben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und mit einer Anwesenheitsliste zu versehen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) Kassenwart.
- (2) Die unter § 6 (1) a - c genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Den Verein vertreten in der Öffentlichkeit der erste und zweite Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds
- (9) Vorstandssitzungen werden gemäß Vorstandsbeschuß abgehalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt namentlich mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Über die Beschlüsse muß ein Protokoll angefertigt werden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben, die Protokolle sind der Mitgliederversammlung auf Wunsch vorzulegen.
- (10) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Vorstandswahlen

- (1) Die Wahl muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Blockwahl ist nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes muß in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- (3) Briefwahl ist zulässig. Näheres regelt ein Vorstandsbeschuß
- (4) Kann ein Kandidat nicht wenigstens die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt dieser ebenfalls ohne Ergebnis, findet zwischen den beiden Erstplatzierten eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 8 Beitrag und Vereinsvermögen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Das Finanz- und Beitragswesen regelt eine Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Die Finanz- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit gleicher Mehrheit beschlossen oder geändert wie diese Satzung.
- (4) Der Kassenwart hat auf Verlangen der Mitgliederversammlung jederzeit das Vereinsvermögen und dessen Verwendung offen zu legen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderung wird mit Beschluß der Mitgliederversammlung gültig.
- (3) Weist das zuständige Amtsgericht Mängel in einer Satzungsänderung auf, so ist der Vorstand ermächtigt, die Satzungsänderungen zugunsten der vorherigen Satzung außer Kraft zu setzen. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die bemängelten Punkte neu verhandelt.
- (4) Bei Satzungsänderung wird der Vorstand ermächtigt, solange kommissarisch die Geschäfte des Vereins nach der alten Satzung zu führen, bis die neue Satzung rechtskräftig wird.
- (5) Satzungsänderungen sind möglich, ohne dass der Gegenstand der Satzungsänderung bei der Berufung bezeichnet wird, wenn bei der Berufung der Punkt „Satzungsänderung“ ohne weitere Bezeichnung der Einzelheiten bezeichnet wurde.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alfeld (Leine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bestehenden Vorstand als Liquidator.